

Das Präsidium

Welfengarten 1 Postfach 60 09
30167 Hannover 30060 Hannover
Tel.: 0511/762-2020 E-Mail: studierendenverwaltung@uni-hannover.de



Internet: www.uni-hannover.de/i-amt

Antrag auf Beurlaubung zum Sommersemester 2024

Matrikelnummer: _____
Geburtsdatum: _____
Tag Monat Jahr

Familienname, Vorname: _____
Großbuchstaben verwenden (inklusive Ä, Ö, Ü)

Studiengang: _____

Derzeitige Postanschrift: _____
Ggf. Name des Vermieters (c/o)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (für evtl. Rückfragen)

- Grund für die Beurlaubung:
- Eigene Krankheit (Attest beifügen)
 - Praktikum (Bescheinigung beifügen)
 - Auslandsstudium bzw. -praktikum (Nachweis beifügen; der Auslandsaufenthalt muss min. drei Monate des beurlaubten Semesters beanspruchen)
 - Schwangerschaft/Kindererziehung (Attest oder Geburtsurkunde beifügen)
 - Mitwirkung als Vertreterin/Vertreter in akademischer oder studentischer Selbstverwaltung (Bescheinigung beifügen)
 - Sonstige Gründe, die den unter 1 – 6 genannten gleichwertig sind (Bescheinigung beifügen)
 - Sonstige Gründe, die einen Auslandsaufenthalt erfordern und die den unter 1 – 6 genannten gleichwertig sind (Bescheinigung beifügen; der Auslandsaufenthalt muss min. drei Monate des beurlaubten Semesters beanspruchen)

Ich habe die Hinweise (Seite 2) gelesen und bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Zahlung des Semesterbeitrags: Semesterbeitrag bei Beurlaubung: 132,80 € (Änderungen vorbehalten) Semesterbeitrag bei nachgewiesenem Auslandsstudium bzw. -aufenthalt (Mindestdauer: drei Monate im beurlaubten Semester) sowie beim Freiwilligen Dienst: 17,80 € Für die Einzahlung verwenden Sie folgendes Konto: Leibniz Universität Hannover Nord LB Hannover IBAN: DE51 2505 0000 0151 8129 06 SWIFT-BIC: NOLA DE2H XXX Verwendungszweck: Wenn Ihre Matrikelnummer sieben Stellen hat: 24100Matrikelnummer7 Wenn Ihre Matrikelnummer acht Stellen hat: 2410Matrikelnummer7
--

Dieser Teil wird vom Immatrikulationsamt ausgefüllt:	
Bearbeitet von: Erfasst am:	Bearbeitungsvermerke:

Auszug aus der Immatrikulationsordnung:

Vgl. § 9 Beurlaubung

- (1) Studentinnen und Studenten sind auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung eines Freiwilligendienstes iSd Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder eines Wehrdienstes zu beurlauben. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Freiwilligendienst iSd Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder des Wehrdienstes beizufügen.
- (2) Studentinnen und Studenten können bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die Studentinnen und Studenten wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe liegen in der Regel vor bei:
 1. Krankheit der Studentinnen oder Studenten, wenn eine fachärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass im beantragten Urlaubssemester kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,
 2. Ableistung eines Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht. Hierzu ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorzulegen.
 3. Studienaufenthalt im Ausland,
 4. Mitwirkung der Studentinnen oder Studenten als gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder Studentischen Selbstverwaltung oder
 5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.

Die Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Die Studentinnen und Studenten können während der Dauer des Studiums eines Studienganges für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. Eine Beurlaubung wegen Kindererziehung ist für sechs Semester zulässig. Im Falle einer Umwandlung der Rückmeldung in eine Beurlaubung sind dem Antrag die Studierendenkarte und die Immatrikulationsbescheinigungen beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

- (3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für
 1. das erste Fachsemester; dies gilt nicht für eine Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland bei konsekutiven Masterstudiengängen, wenn die schriftliche Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans vorgelegt wird oder
 2. vorhergehende Semester.
- (4) Während der Beurlaubung behalten die Studentinnen und Studenten ihre Rechte als Mitglieder Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen und Prüfungen abzulegen. Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen nichts anderes regeln.
- (5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

Krankenversicherung für Studierende und Versicherungsnachweis lt. Meldeverordnung:

Das Sozialgesetzbuch legt fest, dass alle Studierenden an deutschen Hochschulen (auch während einer Beurlaubung) der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen (außer es wird bei Studienbeginn ein Befreiungsantrag gestellt, z.B. zwecks Eintritt in eine private Krankenversicherung). Außerdem ist festgelegt, dass die Hochschulen den (gesetzlichen) Krankenkassen gegenüber meldepflichtig sind. Im Einzelnen ist die Meldepflicht durch die „Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung“ vom 27.03.1996 geregelt (Bundesgesetzblatt 1996 Teil I Nr. 20 S. 568 ff.) Danach müssen alle Studierenden den Hochschulen nur zur Immatrikulation einen von einer gesetzlichen Krankenkasse ausgestellten Versicherungsnachweis vorlegen. Bei Beurlaubung und Rückmeldung muss kein Krankenversicherungsnachweis vorgelegt werden.

Weiterhin regelt die Meldeverordnung, dass die Hochschulen den (gesetzlichen) Krankenkassen Mitteilung über alle Immatrikulationen und Exmatrikulationen machen müssen. Die Krankenkassen ihrerseits melden den Hochschulen, (1) wenn Studierende die Krankenkasse wechseln, (2) wenn ein Versicherungsverhältnis beendet wird oder (3) wenn die Versicherungsbeiträge nicht gezahlt werden. In den Fällen 2 und 3 muss die Hochschule die nächste Rückmeldung oder Beurlaubung verweigern, d.h. hier besteht die Gefahr der Exmatrikulation.

Wichtig ist, dass auch bei einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt (unabhängig von dessen Grund) die Versicherungspflicht weiterbesteht und nicht etwa unterbrochen wird oder endet. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse.

Hinweis des Immatrikulationsamtes:

Eine Beurlaubung ersetzt die Rückmeldung. Die in Ausnahmefällen mögliche nachträgliche Beurlaubung setzt aber die fristgemäße Rückmeldung voraus. Die ausgehändigte LeibnizCard muss bei nachträglicher Beurlaubung neu validiert und die Nichtigkeit des Semestertickets dem Immatrikulationsamt nachgewiesen werden. Bei Beurlaubung ist die LeibnizCard nicht als Semesterticket gültig.

Hinweis des Akademischen Prüfungsamtes:

Durch die Beurlaubung wird ein eingeleitetes Prüfungsverfahren grundsätzlich nicht unterbrochen; jedoch ist das Ablegen von Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung nicht möglich. Sollten Sie sich zu einem Prüfungsverfahren angemeldet haben oder sich bereits darin befinden, setzen Sie sich bitte vor Abgabe des Beurlaubungsantrages mit dem für Sie zuständigen Prüfungsamt in Verbindung.